

## **Beschlussvorlage** **zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 4. September 2023**

eingereicht vom Bürgermeister

**Erneuerung des Windparks am Wacheberg in Leutersdorf/  
Zustimmung zum Repowering des Windparks und zur Errichtung einer neuen,  
leistungsstärkeren Windenergieanlage**

### **Erläuterungen:**

Die Bau- und Umwelttechnik Gesellschaft für ökologisches Investment mbH & Co. Windpark Oberlausitz KG und die Bau- und Umwelttechnik Gesellschaft für ökologisches Investment mbH & Co. Windkraft Leutersdorf KG, als Betreiber des Windparks am Wacheberg in Leutersdorf, bittet die Gemeinde Leutersdorf förmlich um Zustimmung zur geplanten Erneuerung des Windparks am Wacheberg.

In § 84 Abs. 4 der Sächsischen Bauordnung heißt es:

*Vorhaben des Repowering nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei Windenergieanlagen auch mit einem geringeren Abstand als dem Mindestabstand nach Absatz 2 Satz 1 zulässig, wenn*

- 1. die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie*
- 2. die Gemeinde, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind, dem geringeren Abstand zustimmt. <sup>2</sup>Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt jeweils durch Beschluss des Gemeinderates im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, sowie mit den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet Wohngebäude im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 mit einem Abstand von weniger als 1 000 m zum Vorhaben stehen oder zulässig sind. <sup>3</sup>Beschlüsse nach Satz 2 sind öffentlich bekanntzumachen. <sup>4</sup>Die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben unberührt.*

Zur **Begründung** wird auf die **beigefügte Resolution** verwiesen, die die Gesellschafterversammlungen der beiden Firmen jeweils einstimmig verabschiedet haben.

**Beschluss-Nr.** .....

**Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zum Repowering des Windparks am Wacheberg auf Grund der Möglichkeit von § 84 Absatz 4 der Sächsischen Bauordnung und § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz und damit einer Unterschreitung des in Absatz 2 genannten Mindestabstands von 1.000 Metern zu.**

**Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen müssen eingehalten werden.**

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1

davon anwesend:

Ja-Stimmen:                      Nein-Stimmen:                      Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Auf Grund des § 20 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder beratend noch abstimmend mitgewirkt:

Scholze  
Bürgermeister

Verteiler: Gemeinderäte  
B-H-R-Bau-B/S

An Gemeindetafel Leutersdorf / Spitzkunnersdorf

angeheftet am:

abgenommen am: